

Landeshaus
Bildungsausschuss
Herrn Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Auskunft erteilt:

Herr
Helge Daus
Robinienweg 11
23617 Stockelsdorf
Telefon: 0451-40039583
Mobil: 0176-48380810
E-Mail: helgedaus@hotmail.com
URL: www.ksd-sh.de

Stockelsdorf, den 13.06.2019

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

vielen Dank für Gelegenheit, zum „Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen“ im Rahmen der mündlichen Anhörung Stellung zu nehmen. Die geplante Teilnahme des Vorsitzenden der KSSH, Helge Daus, Schulrat in der Hansestadt Lübeck, an der mündlichen Anhörung muss leider wegen einer Fußverletzung abgesagt werden. Eine Ersatzperson war so kurzfristig terminlich nicht zur Teilnahme in der Lage. Wir bitten um Verständnis.

Die Feststellungen unserer schriftlichen Stellungnahme vom 21.01.2019 haben Bestand, sie werden hier in Kurzfassung noch einmal dargestellt:

1. Stufenweise Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften

Die KSSH hält die Begründung für die neue Ämterbewertung für uneingeschränkt nachvollziehbar und unterstützt diese Maßnahme. Die KSSH setzt sich zugleich ausdrücklich dafür ein, sämtliche Grundschullehrkräfte in die Maßnahme einzubeziehen – unabhängig vom Zeitpunkt der Ausbildung.

2. Einbeziehung der Funktionsämter und Schaffung eines neuen Funktionsamtes für die stellvertretende Grundschulleitung

Die KSSH hält die Begründung für die Einbeziehung der Funktionsämter und die Schaffung eines neuen Funktionsamtes für die stellvertretende Grundschulleitung für nachvollziehbar und unterstützt diese Maßnahme.

3. Änderung der Besoldungsgruppe A16 mit einer neuen Amtszulage

Die KSSH unterstützt die neue Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in herausgehobener Funktion.

4. Kritik am Gesetzentwurf wegen der Nichtberücksichtigung der regionalen Schulaufsicht in Schleswig-Holstein

Die KSSH erhält ihre Kritik vom 21.01.2019 aufrecht und ergänzt diese. Die Schulrätinnen und Schulräte sind nach Überzeugung der KSSH statt wie bisher mit A15 Z zukünftig mit A16 zu besolden. Die Kosten einer solchen Maßnahme lägen jährlich insgesamt bei etwa 120.000 Euro und würden so die Nachwuchsgewinnung in der regionalen Schulaufsicht mit vergleichsweise überschaubaren Gesamtkosten sicherstellen.

Begründung für eine Besoldungsanpassung von A15 Z nach A16:

- a) Die Schulrätinnen und Schulräte erfüllen als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Schulleiterinnen und Schulleiter ihres Aufsichtsbereichs, der Fachaufsicht über alle Fächer und der Rechtsaufsicht über die Schulträger Aufgaben, die sich durch herausragende Fachkenntnisse, den Schwierigkeitsgrad und das Maß der Verantwortung deutlich gegenüber denen von Schulleitungen herausheben. Schulleitungen werden zukünftig in allen Schularten mit A15 besoldet werden. Eine Besoldung, die sich lediglich durch eine Amtszulage von z.Zt. 241,91 Euro brutto/Monat unterscheidet, ist danach nicht mehr angemessen.
- b) Die wahrgenommenen Aufgaben heben sich in der Fachlichkeit und der Verantwortung deutlich gegenüber den A15-Posten in Schulleitung heraus. Das wird deutlich in der erheblich größeren Handlungsebene (regionalen Beratung und Aufsicht von bis zu 36 Schulleitungen, von bis zu 1.000 Lehrkräften und Vertretungskräften sowie – im Rahmen der Organisation des Bildungsangebots – für jeweils bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten) und der weit umfangreicheren Entscheidungskompetenz und Verantwortung (regionale Organisation der Inklusion, der Erziehungshilfe, der Berufsorientierung, des DaZ-Unterrichts, des Digitalpakts, des Perspektivschul-Programms, der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, der Überweisung von Schülerinnen und Schülern, der externen Abschlüsse usw.).

- c) Als ehemalige Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich erfolgreich einem weiteren Auswahlverfahren zur Schulaufsicht gestellt haben, sind erhebliche Fachkenntnisse nachgewiesen und täglich im Dialog mit Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schulleitungen nachzuweisen. Die fachliche Expertise hebt sich dabei wiederum erheblich von denen der Schulleitungen ab und entspricht zugleich aufgrund der räumlichen Nähe zu Beschwerdeführern in der Intensität mindestens denen der Schulaufsichten im MBWK.
- d) Besonders hervorzuheben ist zusätzlich die Führungsverantwortung der Schulrätinnen und Schulräte in den Schulämtern, die sie gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes aber – als Behördenleiter der Landesbehörden – auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen im Schulamt wahrnehmen. Gerade diese Leitungsverantwortung in einer unteren Landesbehörde ist bei einer Stellenbewertung explizit hervorzuheben.
- e) Die Auswirkungen und Bedeutungen der auf dem Dienstposten getroffenen Entscheidungen sind erheblich. Sie erfordern vielfach Expertenwissen und haben erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Schullandschaft vor Ort - insbesondere in der Kooperation mit anderen Institutionen und Behörden.
- f) Die Qualitätsentwicklung im Land und die Vergleichbarkeit der Arbeit unter den Schulaufsichten werden über die Schulrätinnen und Schulräte durch den Aufbau regionaler Netzwerke in zentralen Handlungsfeldern mit gesteuert. Von den Ergebnissen dieser Arbeit profitieren in der Region alle Schularten – auch die der nicht schulamtsgebundenen Schulen.
- g) Die Schulrätinnen und Schulräte arbeiten persönlich seit vielen Jahren aktiv in landesweiten Arbeitsgemeinschaften des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu verschiedensten Themenfeldern aktiv mit. Landesweite Konzepte haben so vielfach ihren Ursprung in der regionalen Entwicklungsarbeit der Schulrätinnen und Schulräte als Reaktion auf Herausforderungen vor Ort.
- h) Im Rahmen ihrer Arbeit kooperieren Schulrätinnen und Schulräte regelmäßig eng mit den Fachbereichen der Schulträger in der Region. Diese Kooperationen vor Ort stärken das gegenseitige Verständnis und das Vertrauen zwischen den Kreisen, den kreisfreien Städten, den Kommunen und dem Land.

- i) Eine entsprechende Besoldungsanpassung von A15 Z nach A16 ist auch für die notwendige Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs aus dem Feld der Schulleitungen wichtig, um gerade für Schulleitungen mit Erfahrung in größeren Systemen überhaupt attraktiv zu sein!

Alle Schulrätinnen und Schulräte des Landes sind Mitglied in der KSSH. Sie sind sich darin einig, dass die derzeit weiterhin vorgesehene Besoldung nach A15 Z nicht mehr der vorzunehmenden Dienstpostenbewertung entspricht.

Der Unterschied zwischen A15 Z und A16 liegt monatlich - in Abhängigkeit von der Dienstaltersstufe - bei ca. 410,00 Euro. Durch eine entsprechende Besoldungsanpassung würde die Besoldung wieder dem umfangreichen Aufgabenspektrum gegenüber den Schulleitungen und Lehrkräften aus allen Laufbahnen gerecht und lehnte sich gut begründet an die Besoldung der Schulaufsichten im MBWK an.

Eine Abstandswahrung zum Dienstvorgesetzten der Schulrätinnen und Schulräte - der Abteilungsleitung im MBWK - ist auch bei einer Besoldungsanpassung gegeben.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass wir unsere Haltung zum Gesetzesvorhaben verdeutlichen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Daugs

Vorsitzender der KSSH